

1. Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung **der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April .2019 (GV.NRW. S. 220), hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	119.777.303 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.598.772 EUR
abzgl. globaler Minderaufwand von	325.260 EUR
somit auf	121.273.512 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	113.098.499 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	113.403.261 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.797.154 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.255.053 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.000.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	402.284,00 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 010.100.010 (TUIV) und Teilplan 160.010.010 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für den Kernhaushalt auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 39.435.166 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.496.209 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 243 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.

2. Gewerbesteuer 439 v.H.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21.

Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw–Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku–Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

§ 8

Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang nicht über das 2. Quartal des folgenden Haushaltsjahres erstreckt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf 0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kaarst am 12.12.2019 verabschiedete, Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2020 angezeigt worden. Die erforderliche Anzeige wurde mit Verfügung vom 27.02.2020 – Az.: 015/912-10-06 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt vom 01.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Zimmer 203, 41564 Kaarst, aus und ist unter der Adresse www.kaarst.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27.02.2020
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die Haushaltssatzung der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2020 ist durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.8.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte Änderungsverordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) - SGV.NRW. 2023-, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Stadtratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Kaarst, den 27.02.2020
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus

